Anlage 4

Ergänzende Geschäftsbedingungen

der Städtische Werke Netz + Service GmbH

zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KOV 15

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 1
§ 1 Sperrung bzw. Entsperrung auf Anweisung Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und Ziffer 10 LRV) .. 1
§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV) 1
§ 3 Gesonderte Entgelte (zu § 8 Ziffer 3 Satz 2 LRV) 2
§ 4 Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlokationen (zu § 9 Ziffer 2 Satz 1 LRV) 2
§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV) 2
§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV) 3
§ 7 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 8 Ziffer 10, § 9 Ziffer 16 LRV) 5

Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 15) der Gasnetzbetreiber vom 27.03.2026 (im Folgenden „LRV“), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 15 sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

§ 1 Sperrung bzw. Entsperrung auf Anweisung Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und Ziffer 10 LRV)

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) bzw. der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung bzw. Entsperrung durch den Netzbetreiber ergeben sich aus der Anlage 8 zum LRV.

§ 2 Steuer- und Abgabenklausel

(1) § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden

können (z.B. nach Netznutzer, nach Marktlokation oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.

(2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 3 Gesonderte Entgelte (zu § 8 Ziffer 3 Satz 2 LRV)

Soweit und solange der Netzbetreiber für eine aus dem aktuell gültigen Preisblatt (Anlage 1) aufgeführte Marktlokation ein gesondertes Entgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV, § 30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV oder § 14b EnWG mit einem Anschlussnutzer vereinbart hat, der nicht zugleich Transportkunde ist, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für diese Marktlokation das aus dem aktuell gültigen Preisblatt (Anlage 1) aufgeführte Sonderentgelt in Rechnung. Das Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV enthält das Entgelt für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netze. Bei Überschreitung der Leistungswerte, die bei der Berechnung des Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV zugrunde gelegt und zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer vereinbart wurden, wird die Überschreitung mit dem regulären Netzentgelt des Netzbetreibers abgerechnet.

§ 4 Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlokationen (zu § 9 Ziffer 2 Satz 1 LRV)

Da der Netzbetreiber für SLP-Marktlokationen das rollierende Ableseverfahren anwendet, ist Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 Satz 1 LRV für SLP-Marktlokationen der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate. Abrechnungszeitraum für RLM-Marktlokationen ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Bei SLP-Marktlokationen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 5 MsbG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

Anlage 4

§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

(1) **RLM Arbeitspreis**

Für RLM-Marktlokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum anhand der zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich entnommenen Menge aus dem aktuell gültigen Preisblatt (Anlage 1) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

(2) **RLM Leistungspreis**

Für RLM-Marktlokationen ergibt sich der Leistungspreis aus der dem aktuell gültigen Preisblatt (Anlage 1) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell. Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

(3) **SLP-Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis**

Für SLP-Marktlokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus dem aktuell gültigen Preisblatt (Anlage 1) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell. Für SLP-Marktlokationen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 4) nach der entnommenen Menge aus dem aktuell gültigen Preisblatt (Anlage 1) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

(4) **SLP-Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung**

Für SLP-Marktlokationen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung meldepunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Marktlokationen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(5) **RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel**

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) stattfindet, gelten folgende Regelungen:

a. Abrechnung Leistungspreis:

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die höchste Leistung zugrunde, die während der Belieferung des Transportkunden im Abrechnungszeitraum (Belieferungszeitraum) aufgetreten ist.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des

Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde. Der Netzbetreiber stellt dem neuen Transportkunden auch etwaige Differenzen in Rechnung, die sich ergeben, weil der Netzbetreiber gegenüber dem bisherigen Transportkunden im Abrechnungszeitraum (§ 4) nur einen Leistungspreis auf Basis der höchsten Leistung im Belieferungszeitraum abgerechnet hat.

b. Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber den abgelesenen Verbrauch im Lieferzeitraum des Abrechnungszeitraums (§ 4) des bisherigen Transportkunden zugrunde. Anhand dieser Menge erfolgt die Ermittlung des Arbeitspreises und die Abrechnung gegenüber dem bisherigen Transportkunden im Zonenpreismodell.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

(6) **SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel**

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

a. Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der Liefermenge des bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter ausschließlicher Berücksichtigung der Liefermenge des neuen Transportkunden innerhalb des Abrechnungs-zeitraums (§ 5) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

b. Abrechnung Grundpreis:

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer 9 LRV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.

Für die Bestimmung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der

Liefermenge des bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter ausschließlicher Berücksichtigung der Liefermenge des neuen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugrunde.

(7) **Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen**

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises gelten für die SLP-Abrechnung entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt.

Für die RLM-Abrechnung zur Ermittlung des Leistungspreises gilt bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen § 9 Ziffer 7 LRV. Für die RLM-Abrechnung erfolgt hierbei die Ermittlung des Arbeitspreises nur unter Berücksichtigung des im Zeitraum der Anschlussnutzung abgelesenen Verbrauchs. Anhand dieser Menge erfolgt die Ermittlung des Arbeitspreises im Zonenpreismodell.

(8) **Unterjährige Änderung der Entgelte**

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt. Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Marktlokationen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

(9) **Weitere Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen. Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

§ 7 Steuerliche Behandlung und Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens der Mehr- und Mindermengenabrechnung (zu § 10 Ziffer 3 und 6 LRV)

(1) Die steuerliche Behandlung von Mehr- und Mindermengen nach § 10 Ziffer 3 LRV richtet sich nach den jeweils geltenden umsatz- und energiesteuerrechtlichen Vorschriften.

(2) Mehrmengen gelten umsatzsteuerlich als Lieferung des Transportkunden an den Netzbetreiber, Mindermengen als Lieferung des Netzbetreibers an den Transportkunden. Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung der jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen des § 13b UStG.

(3) Soweit die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens von der Eigenschaft als Wiederverkäufer von Erdgas gemäß § 3g Abs. 1 UStG abhängig ist, hat der Transportkunde dem Netzbetreiber die hierfür erforderlichen Nachweise vorzulegen und Änderungen oder den Wegfall dieser Eigenschaft unverzüglich mitzuteilen.

(4) Voraussetzung für eine energiesteuerfreie Abrechnung von Mehr- und Mindermengen ist der Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 EnergieStG. Geeignet im Sinne des § 10 Ziffer 6 LRV ist hierfür regelmäßig die Vorlage einer Kopie der vom zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung als Lieferer von Erdgas. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorlage des Originals zu verlangen.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens oder für eine energiesteuerfreie Abrechnung nicht vor oder werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, erfolgt die Abrechnung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Umsatz- und Energiesteuer.